

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 35/72

in dem Rechtsstreit

der Hausfrau Maria Therese C [REDACTED] geb. A [REDACTED],
W [REDACTED]-S [REDACTED], M [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Schiffer Adolf C [REDACTED], W [REDACTED]-
S [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED],
F [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat am 14. Februar 1973 durch die Richter Johannsen,
Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und
Dr. Buchholz

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main)
vom 22. März 1972 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Be-
schwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

Die Ehe der Parteien wurde aus dem Verschulden
beider Ehegatten geschieden. Das Urteil des Landge-
richts wurde der erstinstanzlichen Prozeßbevollmäch-
tigten der Klägerin am 28. September 1971 zugestellt.
Am 21. Oktober 1971 bat die Klägerin durch ihre erst-
instanzliche Prozeßbevollmächtigte, ihr für die be-
absichtigte Berufung das Armenrecht zu bewilligen.
Am 20. Dezember 1971 bewilligte das Oberlandesgericht
der Klägerin unter Beiordnung des Rechtsanwalts Dr. H.
das Armenrecht. Der Beschluß wurde der erstinstanz-
lichen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 22. De-
zember 1971 zugestellt. Dem beigeordneten Rechtsanwalt
Dr. H. wurde der Beschluß nicht zugestellt.

- 3 -

Mit Schriftsatz vom 11. Januar 1972, eingegangen am 12. Januar 1972, hat die Klägerin Berufung eingelegt. Gleichzeitig hat sie wegen Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Zur Begründung des Antrags hat sie glaubhaft gemacht, daß der Armenrechtsbeschuß dem beigeordneten Rechtsanwalt Dr. H. nicht mitgeteilt worden sei. Dieser habe von seiner Beiordnung erst durch ein Schreiben der erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten vom 10. Januar 1972 erfahren. Die Klägerin ist der Ansicht, ihre erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte habe darauf vertrauen dürfen, daß der Armenrechtsbeschuß - einer allgemeinen Übung des Oberlandesgerichts entsprechend - auch dem beigeordneten Rechtsanwalt zugestellt werde. Hiervon sei sie ausgegangen, als sie am 22. Dezember 1972 ihre Handakten Rechtsanwalt Dr. H. übersandt habe, ohne den ihr an diesem Tage zugestellten Armenrechtsbeschuß beizufügen oder überhaupt zu erwähnen.

Das Oberlandesgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag der Klägerin durch Beschluß vom 22. März 1972 als unbegründet zurückgewiesen und die Berufung der Klägerin als unzulässig verworfen. Die hiergegen von der Klägerin frist- und formgerecht eingelegte Beschwerde kann keinen Erfolg haben.

Mit der Zustellung des Armenrechtsbeschlusses an die erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte der Klägerin wurde das in der Armut der Partei begründete Hindernis für die Einlegung der Berufung behoben und die Zweiwochenfrist für einen Wiedereinsetzungsantrag (§ 234 ZPO) in Lauf gesetzt; sie lief am 5. Januar 1972 ab. Der beigeordnete Rechtsanwalt Dr. H. war damals noch nicht bevollmächtigt; der Beschluß über die Gewährung des Armenrechts mußte deshalb der Partei oder ihrem Vertreter im Armenrechtsverfahren



ren zugestellt werden. V e r t r e t e r i n der Klägerin war hier ihre erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte bis zur Bevollmächtigung des Rechtsanwalts Dr. H. und dessen Mandatsübernahme. Ihre Sache war es, Rechtsanwalt Dr. H. von der Bewilligung des Armenrechts, seiner Beiordnung und der in Lauf gesetzten Wiedereinsetzungsfrist unverzüglich zu unterrichten. Demgegenüber war die am 22. Dezember 1972 erfolgte Übersendung der Handakten o h n e Beifügung des Armenrechtsbeschlusses und o h n e jeden Hinweis auf den erhaltenen Beschluß, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, irreführend, weil Rechtsanwalt Dr. H. danach annehmen mußte, die Bewilligung des Armenrechts sei noch nicht erfolgt und müsse zunächst abgewartet werden. Auf einen angeblichen langjährigen Brauch des Oberlandesgerichts, auch dem beigeordneten, noch nicht bevollmächtigten Rechtsanwalt die Bewilligung des Armenrechts mitzuteilen, durfte sich die Vertreterin der Klägerin nicht verlassen, zumal die Mitteilung des Armenrechtsbeschlusses an den beigeordneten Rechtsanwalt niemals eine zuverlässige Kenntnis des Zeitpunktes vermittelt, von dem ab die Frist für den Wiedereinsetzungsantrag zu laufen beginnt. Die Mitteilung an den beigeordneten Rechtsanwalt läßt nur vermuten, daß der Beschluß auch der Partei oder ihrem Vertreter zugegangen ist oder zugehen wird und damit die Frist für den Wiedereinsetzungsantrag zu laufen begonnen hat. Die erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte der Klägerin war danach verpflichtet, Rechtsanwalt Dr. H. über den Tag des Zugangs des Armenrechtsbeschlusses zu unterrichten, zumindest aber insoweit bei ihm unverzüglich Rückfrage zu halten, nicht anders als es dem beauftragenden Rechtsanwalt bei Fristlauf obliegt, sich rechtzeitig über den Eingang des Auftrages und seiner Annahme bei dem beauftragten Anwalt zu vergewissern

(BGHZ 50, 82, 85; BGH NJW 1972, 1047; BGH Beschluß vom 17. Januar 1973 - IV ZB 81/72 -). In dieser Unterlassung hat das Berufungsgericht zu Recht eine schuldhafte Pflichtversäumnis der Vertreterin der Klägerin gesehen, die die Klägerin sich zurechnen lassen muß. Damit ist eine nur bei unabwendbarem Zufall mögliche Wiedereinsetzung ausgeschlossen.

Ohne Erfolg beruft sich die Beschwerdeführerin darauf, das Berufungsgericht habe bei seiner Entscheidung den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juni 1967 - BVerfGE 22, 83 = NJW 1967, 1267 - nicht beachtet, daß der armen Partei noch nach Ablauf der Zweiwochenfrist des § 234 ZPO die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren sei, wenn die Voraussetzungen des § 233 ZPO gegeben seien. Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt hat das Berufungsgericht indes das Wiedereinsetzungsge- such geprüft und entschieden; andernfalls hätte es ohne nähere Prüfung die Wiedereinsetzung wegen Versäumnung der am 5. Januar 1972 abgelaufenen Zweiwochenfrist des § 234 ZPO versagt. Kann somit auch gegen die Versäumnung der Zweiwochenfrist Wiedereinsetzung gewährt werden, so setzt diese wie im Regelfall, bei der Versäumnung einer Notfrist voraus, daß die Partei durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle gehindert worden ist, die Frist einzuhalten. Diese Voraussetzung ist aber im vorliegenden Fall mit dem Berufungsgericht aus den oben dargelegten Gründen zu verneinen.

Hiernach ist die sofortige Beschwerde der Klägerin
als unbegründet zurückzuweisen.

Beschwerdewert: 3.000,- DM.

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow

Dr. Buchholz